



## Fahradhelm

### Fakten

Radfahrer erleiden bei schweren Unfällen häufig auch Kopfverletzungen.

Mit Fahrradhelm lassen sich etwa die Hälfte aller Schädelverletzungen vermeiden oder zumindest mildern.



Fahradhelme schützen und können Leben retten!

### Geprüfte Helme

Mit CE-Prüfzeichen gekennzeichnete Radhelme entsprechen der europaweit geltenden Sicherheitsnorm DIN EN 1078. Radhelme mit dem amerikanischen Prüfzeichen CPSC sind mit europäischen Sicherheitsstandards vergleichbar.



### Helmauswahl

Passgenauigkeit, richtiger Sitz, Farbe und Design fördern die Bereitschaft, einen Helm zu tragen.

Ein aufgesetzter Helm darf nicht wackeln, nicht in die Stirn, zur Seite oder in den Nacken rutschen.

Bei der Wahl des Helmes auf Festigkeit und individuelle Einstellmöglichkeiten achten.

Wir empfehlen das Beratungsangebot des Fachhandels!



## Fahrradsicherung

### Dem Diebstahl vorbeugen!

An frei zugänglichen Orten Fahrräder immer mit einem massiven Bügel-, Ketten- oder Kabelschloss sichern.

Anstelle der Schnellverschlüsse an Sattel, Vorder- oder Hinterrad können gesicherte Verschraubungen eingesetzt werden.

Besonderheiten wie Ausrüstung, Größe, Farbe und die Rahmen-Nummer des Fahrrades in einen Fahrradpass (download unter [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)) eintragen. Anhand dieser Daten kann das Fahrrad bei Verlust gezielt gesucht werden.

Fahradpass und Schlüssel immer an sicherer Stelle aufbewahren.



### Fahrradcodierung

Eine zusätzliche Fahrradcodierung mit einem verschlüsselten Code erleichtert die sichere Identifizierung nach einem Diebstahl. Die Codierung sollte versiegelt werden. Hinweise erteilen der Fachhandel und die Polizei.

Gutes Rad ist teuer!

## Impressum

Herausgeber:  
Innenministerium  
Baden-Württemberg  
Dorotheenstraße 6  
70173 Stuttgart  
[www.gib-acht-im-verkehr.de](http://www.gib-acht-im-verkehr.de)  
[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)

Layout:  
Koordinierung- und Entwicklungsstelle  
Verkehrsprävention in Baden-Württemberg  
beim Regierungspräsidium  
-Landespolizeidirektion-  
Konrad-Adenauer-Strasse 30  
72072 Tübingen

Auflage: Januar 2009



# Guter Rat ums Rad

Tipps und Informationen für sicheres Fahrradfahren



Eine Verkehrssicherheitsaktion in Baden-Württemberg





## Das verkehrssichere Fahrrad



- **Rote Rückleuchte** an der Rückseite (empfohlen wird Standlichtfunktion). Ein batteriebetriebenes Dauerlicht darf zusätzlich angebracht sein.
- **Kleiner roter Rückstrahler** an der Rückseite - darf in die Rückleuchte integriert sein.
- **Roter Großflächen-Rückstrahler**, gekennzeichnet mit dem Buchstaben „Z“!
- **Weißer Frontscheinwerfer** für nach vorne abstrahlendes weißes Licht (empfohlen wird Standlichtfunktion).
- **Weißer Frontrückstrahler**, der nach vorne in Fahrtrichtung wirkt - darf in den Scheinwerfern integriert sein.
- **Dynamo** mit einer Nennleistung von mindestens 3 Watt und einer Nennspannung von 6 Volt (Empfehlung: Nabendynamo)
- **Speichenreflektoren** an Vorder- und Hinterrad, jeweils um 180° versetzt oder ringförmige, weiß reflektierende Streifen an den Reifenseiten oder in den Speichen.
- **Gelbe Pedalrückstrahler**, die jeweils nach vorne und hinten wirken.
- **Bremsen** in zwei von einander unabhängig wirkenden Systemen.
- **Klingel** zur Warnung vor Gefahren (helltönend).

### Rennräder

Auch Rennräder unterliegen Beleuchtungsvorschriften! Bis zu einem Gewicht von 11 kg gelten von den allgemeinen Beleuchtungsvorschriften folgende Abweichungen:

Scheinwerfer und Schlussleuchten müssen, wenn sie nicht fest angebracht sind, betriebsbereit mitgeführt werden. Sie dürfen batteriebetrieben und getrennt einschaltbar sein.

Während der Teilnahme an erlaubten Radrennen sind Rennräder von den Beleuchtungsvorschriften befreit.



### Kinderfahrräder

sind Spielgeräte und sollten nur auf Gehwegen, in verkehrsberuhigten Bereichen oder abseits der öffentlichen Straßen benutzt werden.

Kinder, die bereits selbstständig fahren können und ein vorschriftsmäßig ausgerüstetes Fahrrad führen, müssen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr vorhandene Gehwege benutzen. Ältere Kinder dürfen bis zum 10. Lebensjahr auf Gehwegen fahren.